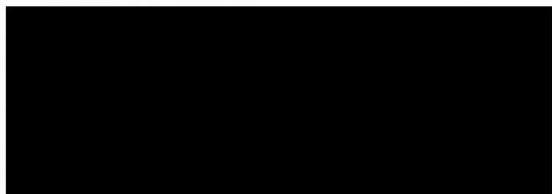




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn  
Alexander Fanta



HAUPTANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON   
REFERAT ZB6  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 1001/2019

DATUM Berlin, 6. Dezember 2019

**BETREFF:** Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**HIER:** Austausch zum Digital Services Act der Europäischen Union (EU)  
**BEZUG:** Ihre E-Mail vom 8. November 2019  
**ANLAGE:** -3 Seiten-

Sehr geehrter Herr Fanta,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 8. November 2019 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt (II.A) und lehne ihn im Übrigen ab (II.B).
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

**Begründung:**

**I.**

Mit E-Mail vom 8. November 2019 bitten Sie um Zusendung aller Dokumente zum geplanten Digital Services Act der Europäischen Union inklusive E-Mails, Gesprächsnotizen etc. innerhalb des BMJV, mit den EU-Institutionen und Interessensvertretern.

## II.

A. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Zu Ihrem Antrag liegen im BMJV zwei Vorgänge (54 518/2019 und 54 557/2019) vor. In der Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie des Vorgangs 54 518/2019 (insgesamt drei Seiten).

B. Der Informationszugang zum Vorgang 54 557/2019 ist hingegen abzulehnen. Dabei geht es inhaltlich um die Abstimmung einer Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine Ratsarbeitsgruppensitzung in Brüssel einschließlich der Hausabstimmung innerhalb des BMJV hierzu. Es handelt sich zum einen um einen Vorgang in der Federführung des BMWi. Zum anderen diente die Hausabstimmung der internen Vorbereitung der Hausmeinung. Die hausinterne Meinungsbildung hierüber ist noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission (KOM) beabsichtigt, demnächst eine Konsultation zum Thema Digital Services Act zu starten; für Mitte 2020 ist die Vorlage eines Legislativvorschlags durch KOM möglich. Die KOM hat angekündigt, die E-Commerce-Richtlinie einer Überprüfung zu unterziehen. In den Politischen Leitlinien von Ursula von der Leyen wurde angekündigt, dass „mit einem neuen Gesetz über digitale Dienste bessere Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte geschaffen und der digitale Binnenmarkt vollendet werden müssen“. Ein KOM-Vorschlag für einen solchen Rechtsakt liegt noch nicht vor. Dem Vernehmen nach soll zunächst eine Konsultation durchgeführt werden.

1. Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 19.15 – juris Rn. 10). Erfasst wird der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen. Schutzzweck der Bestimmung ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb von Behörden oder zwischen verschiedenen Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Gesichert wird demnach der vertraulich stattfindende Entscheidungs bildungsprozess bei zwischenbehördlichen und innerbehördlichen Beratungen. Eine „Beeinträchtigung“ ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, sie also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Das ist der Fall, wenn ein unbefangener und freier Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der

Information eingeschränkt werden oder wenn sie sogar unterbleiben (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3 Rn. 174ff.).

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichen künftigen Rechtsakt haben erst vor wenigen Monaten begonnen. Der Meinungsbildungsprozess befindet sich noch in einem frühen Stadium. Die jetzige Gewährung des beantragten Informationszugangs hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen im Hinblick auf laufende und künftige Ressortabstimmungen im Sinne des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG. Die Meinungsbildung innerhalb des BMJV und innerhalb der Bundesregierung würde erheblich beeinträchtigt, wenn die internen Überlegungen öffentlich bekannt würden. Es wäre zu befürchten, dass einzelne Interessenvertreter den Versuch unternehmen werden, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Eine unbefangene Beratung auf der Grundlage fachlicher Bewertung wäre hierdurch nicht mehr gewährleistet. Eine Veröffentlichung würde gesicherte Rückschlüsse auf den Vorgang der behördlichen Meinungsbildung zulassen (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 176). Damit wäre die Vertraulichkeit der laufenden behördlichen Beratungen gefährdet.

2. Darüber hinaus steht der geschützte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einem Informationszugang zu den beantragten Dokumenten entgegen. Das Bundesverfassungsgericht gestattet der Bundesregierung einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, für den die Antwortpflicht auf parlamentarische Anfragen begrenzt ist. Der nach diesen Maßstäben gewährleistete Schutz der Regierungstätigkeit muss sich erst recht gegenüber einfachgesetzlichen Auskunftsansprüchen Dritter, wie z.B. nach IFG, durchsetzen, damit er im Verhältnis der Verfassungsorgane untereinander nicht unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493, S. 12). Danach gebietet es der Grundsatz der Gewaltenteilung, dass die Regierung Informationswünschen nicht nachkommen muss, wenn dies zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Dies gilt vor allem für laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen (vgl. auch § 4 Absatz 1 IFG), sofern die Offenlegung von Informationen aktuelle oder künftige Willensbildungsprozesse der Regierung einengen oder beeinflussen könnte.

Dementsprechend muss es der Bundesregierung - wie hier - möglich bleiben, unbeeinflusst innerhalb eines Ressorts und zwischen den Ressorts Ansichten und Bewertungen auszutauschen, um auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen. Nur so lassen sich einengende Vorwirkungen auf das Regierungshandeln vermeiden.

3. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Eine Bekanntgabe der Unterlagen zur Vorbereitung der Positionierung des BMJV innerhalb der Bundesregierung und zur Vorbereitung der Positionierung der Bundesregierung in europäischen Gremien würde den Erfolg der jeweiligen Positionierung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG vereiteln. Die jeweiligen Verhandlungspartner sowie Dritte würden mögliche Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten erkennen und könnten diese zur Durchsetzung ihrer Interessen ausnutzen.

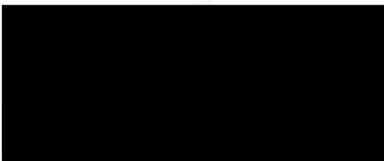
Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann der Informationszugang voraussichtlich möglich wird (§ 9 Absatz 2 IFG). Insbesondere die Verhandlungen in Brüssel sind noch nicht abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz). Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de). Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.